

Gemeindliches Entwicklungskonzept/ Standortuntersuchung/ Alternativenprüfung

für die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebiet der Gemeinde Riekofen

auch Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung

als Anlage zu

**Deckblatt Nr. 3 bzw. 4 zum Flächennutzungsplan
Gemeinde Riekofen, VG Sünching,
Lkrs.Regensburg**

welche auch die Ausführungen zu den

**vorhabenbezogenen Bebauungs- und
Grünordnungsplänen für die
Sondergebiete „SO Sonnenenergie Oberehring II
und SO Sonnenenergie Oberehring III)**

ergänzt

Gemeinde Riekofen

Vertreten durch 1. Bgm. Armin Gerl

08.02.2012

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Im Gemeinderat befasste man sich aufgrund der verschiedenen Anfragen und der aktuellen Antragsstellung des Vorhabenträgers zur Errichtung einer 2. Freiflächenphotovoltaikanlage bei Oberehring zum einen in der Sitzung vom 06.12.2011 und nun erneut in der Sitzung vom 08.02.2012 mit dem Thema in Ergänzung und zur Vertiefung bzw. auch aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen mit der Forderung nach Alternativenprüfung und Standortgutachten bzw. eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts.

Es gilt dabei den Hinweisen des IMS vom 19.11.2009 und den unterschiedlichen Zielen des LEP (GVBI 2006) soweit möglich gerecht zu werden, die im Hinblick auf die nachhaltige Siedlungsentwicklung auf eine möglichst schonende Einbindung von Bauflächen in die Landschaft (LEP B VI 1.5 Grundsatz) anstreben und um die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern, Neubauflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP B VI 1.1 Ziel) und besonders wertvolle bzw. weithin einsehbare oder für die Erholung bedeutsame Landschaftsbestandteile von Bebauung frei zu halten.

Andererseits soll aber auch dem Grundsatz der Förderung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden (LEP B V 3.6 G), wobei dem Aspekt der Einspeisevergütung laut EEG (vgl. auch IMS v. 14.01.2011) eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Den Gemeinden wird hierzu IMS vom 19.11.2009 unter 2.5 empfohlen sich selbst Entwicklungskonzepte/ Grundsätze zu erarbeiten.

Der Gemeinderat befasste sich bezüglich der Entwicklung eines Standortkonzepts zur Förderung erneuerbarer Energien aufgrund der konkreten Anfragen (und der daraufhin als Ergebnis auch eingeleiteten Bauleitplanungsverfahren) mit folgenden Themen/ Fragestellungen:

- 1) Grundsätzliche Haltung zur weiteren Entwicklung von erneuerbaren Energien
- 2) Weitere Entwicklung bezüglich Photovoltaik
- 3) Welche möglichen geeigneten Standorte/ Lagen gibt es im Gemeindegebiet, die den Grundsätzen des EEG bezüglich Einspeisevergütung entsprechen?
 - a) Sog. Konversionsflächen
 - b) 110 m Bänder entlang Autobahn/ Bahnlinien
 - c) Mögliche Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten
- 4) Konkrete Betrachtung der 110 m Bänder an der Bahnlinie im Hinblick auf sonstige öffentliche Belange wie des Naturschutzes, des Landschaftsbilds, sonstiger Zielsetzungen
- 5) Gemeindliches Entwicklungskonzept mit Bildung klarer Schwerpunkte.

Auf diese Themen wird nachfolgend eingegangen.

1) Grundsätzliche Haltung zur weiteren Entwicklung von erneuerbaren Energien

Zunächst wurde die grundsätzliche Frage diskutiert, ob man von Seiten der Gemeinde die Zielsetzung des Staats zur Förderung erneuerbarer Energien über das EEG weiter unterstützen will.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) vom 29. März 2000 mit allen seinen bisherigen Änderungen verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland soll der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch enorm erhöht werden z.B. bis zum Jahr 2020 auf mind. 35 % (Stand 2011 liegt bei knapp 20%).

Der Gemeinderat sich auch schon einige Male mit der Thematik befasst. Das Ergebnis lässt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen.

Es soll die Nutzung regenerativer Energien auch im Gebiet der Gemeinde Riekofen weiterhin gefördert/ unterstützt werden.

Hierzu ein Blick auf den derzeitigen Stand in Sachen Energiebilanz laut Energymap (Stand 24.10. 2011; Quelle: www.energymap.info), aus der die nachfolgenden Zahlen entnommen sind: Das Gebiet der Gemeinde Riekofen weist hier einen Anteil an erneuerbaren Energien von 37% auf. Zum Vergleich liegt der Wert für die Bundesrepublik Deutschland bei 17 %, in Bayern bei 17%, in der Oberpfalz bei 20 % und im Landkreis Regensburg bei 14 %. Bei einer Fläche von ca. 24 km² und 802 Bürgern ist hier der Stromverbrauch mit 5.934 MWh/Jahr angegeben. Demgegenüber steht eine Produktion an erneuerbaren Energien im Gebiet der Gemeinde Riekofen bisher von 2.178 MWh/Jahr, die sämtlich durch Solarstrom erzeugt werden.

Dieser wird erbracht durch die Freiflächenanlage in Oberehring (Oberehring I) und durch eine große Zahl von Dachanlagen. Insgesamt sind dort 113 Anlagen gelistet mit einer Leistung von ca. 2 MW(peak) bzw. 2.178 MWh/Jahr.

2) Weitere Entwicklung im Bereich Förderung „erneuerbarer Energien“ --- gepl. weitere Entwicklung im Bereich Photovoltaik

Die Gemeinde verfügt aufgrund der Lage dabei ein **höheres Potential/** günstige Standortbedingungen **im Bereich der Sonnenenergienutzung** aufgrund der Intensität der Sonneneinstrahlung/ der Globalstrahlung (mit Werten über 1100 kWh/m² als mittlere Jahresmengen), das über die bestehende erste Freiflächenphotovoltaikanlage und bestehende Dachanlagen bereits genutzt wird.

Als wenig sinnvoll wurde eine Entwicklung im Bereich der **Windenergie** erachtet. Hier gibt es deutlich besser geeignete Lagen /Regionen mit höherer Windhöffigkeit.

Auch das Thema **Biogas** wird als weniger anzustrebend erachtet, v.a. auch aufgrund des deutlich höheren Flächenanspruchs und die hohe Nutzungsintensität an die

landwirtschaftlichen Nutzflächen. Man wolle sich allerdings nicht grundsätzlich dagegen stellen, sollte ein Landwirt eine derartige Entwicklung anstreben.

Man kam zum Schluss, dass die Gemeinde Riekofen bereit ist einen **weiteren Beitrag zur Förderung regenerativer Energien zu leisten und zwar im Bereich der Sonnenenergie**, wo die Gemeinde über die erforderliche Bauleitplanung im Rahmen Ihrer Planungshoheit und ein eigenes Entwicklungs-/Standortkonzept steuernd und regelnd mit eingreifen kann und muss.

Dazu gehören zum einen Freiflächenphotovoltaikanlagen - auch in einem größeren Umfang - wie die beantragten größeren Flächen, zu denen die Bauleitplanung bereits eingeleitet wurde, und zum anderen natürlich auch die weiterhin möglichen Dachanlagen von Hauseigentümern/ Landwirten/sonst. Betrieben. Bezüglich der Leistung oder einer max. Dimension wurden keine Festlegungen getroffen.

3) Welche möglichen geeigneten Standorte/ Lagen gibt es im Gemeindegebiet, die den Grundsätzen des EEG bezüglich Einspeisevergütung entsprechen?

a) Sog. Konversionsflächen

Im Gemeindegebiet sind keine Konversionsflächen (wie Deponien, ehemalige Abbauf Flächen bzw. brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen wie Gewerbebrachen o.ä. vorhanden, so dass derartige Standorte ohnehin nicht in Betracht kommen.

b) 110 m Bänder entlang Autobahn/ Bahnlinien

Hierzu ein Zitat aus dem Schreiben Staatsministerium des Innern vom 14.01.2011, das dem Standortkonzept und der vorliegenden Planung zugrunde liegt: „Eine Einspeisevergütung wird nunmehr neu für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf **auto- und eisenbahnnahen Flächen** (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG: „*längs von Autobahnen und Schienenwegen ... und in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ...*“) gewährt. Voraussetzung ist, dass sich die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet.

Durch das Gemeindegebiet führt auf ca. 4,05 km die 2-gleisige Bahnstrecke Obertraubling - Passau. Eine Autobahn tangiert das Gemeindegebiet nicht.

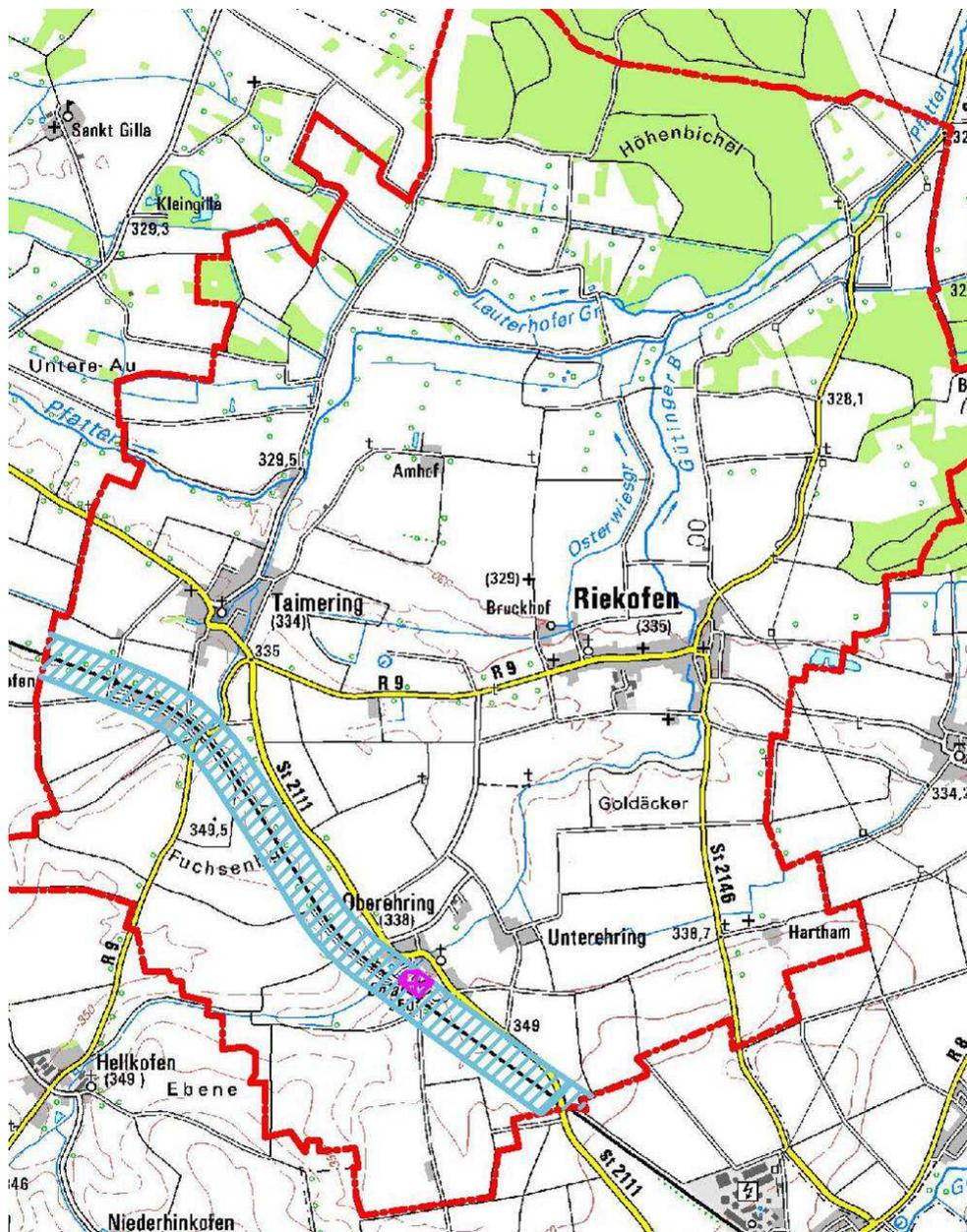
Für diesen neuen Tatbestand werden die Hinweise des IMS vom 19.11.2009 wie folgt ergänzt:

Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden.

Dies ist bei der EEG-Variante „**auto- oder eisenbahnahe Fläche**“ dahingehend zu interpretieren, dass **Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich** sind.“

Der Korridor, der sich in der Gemeinde Riekofen damit ergibt, ist 2 x 110 m bzw. abzüglich der Abstandsflächen zur Bahnlinie 2 x 90 m (auf beiden Seiten der Bahnlinie) auf einer Länge von ca. 4050 m, wobei hiervon mit anderen Nutzungen wie Bebauung ca. 400 m bei Taimering Bahnhof und ca. (200 bzw.) 400 m bei Oberehring), Gehölzstrukturen, Straßen usw. abzuziehen sind.

Damit ergibt sich ein potentieller Bereich für eine mögliche Lokalisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit ca. 65,7 ha (90 m breite „potentiell“ im Hinblick auf die Förderung entsprechend EEG nutzbare Bänder entlang der Bahnlinie)



Übersichtskarte zum Gemeindegebiet mit Kennzeichnung der Bahnlinie und des beiderseitigen 110 m Korridors entlang der Bahnlinie, in der eine Einspeisevergütung entsprechend EEG in Betracht kommt. Beim Ort Oberehring ist auch die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt, die 2004 errichtet wurde (als angebundene Anlage an den Ort)

c) Mögliche Anbindung an „geeignete Siedlungseinheiten“ im Gemeindegebiet

In der Nähe der Bahnlinie liegen im Gebiet der Gemeinde nur 2 „Ortsteile“, zum einen **Oberehring** und zum anderen **Taimering**, wobei nur der Teil **Taimering- Bahnhof** in der

110 m Zone entlang der Bahnlinie liegt. (vgl. auch vorherige Übersichtskarte)

Die Hauptorte Riekofen und Taimering und auch die kleinen Siedlungseinheiten Unterehring, Hartham und Amhof liegen deutlich abgesetzt/ entfernt von der 110 m Zone entlang der Bahnlinie. Die Weiler sind zudem zu klein, als dass hier eine geeignete Siedlungsanbindung gegeben oder möglich wäre.

Der Ort **Taimering** liegt selbst auch deutlich außerhalb der 110 m Zone entlang der Bahnlinie, so dass hier eine Anbindungsmöglichkeit an den Ort nicht gegeben ist. Die äußersten Bauflächen im Süden liegen noch mind. 100 bzw. 150 m entfernt zum 110m - Band entlang der Bahnlinie in denen eine Einspeise-vergütung gewährt wird.

Lediglich der Teil **Taimering-Bahnhof** liegt genau in dem 110 m Band südlich der Bahnlinie.

Taimering-Bahnhof gilt laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Riekofen als „Außenbereich“. Es handelt sich um eine gewerbliche Nutzungsstruktur mit größeren Gebäuden, Lagerhalle und zugehörigen größeren versiegelten Flächen, die als Siedlungsstruktur/ technische Struktur an der Bahnlinie auch auf das Landschaftsbild wirken.



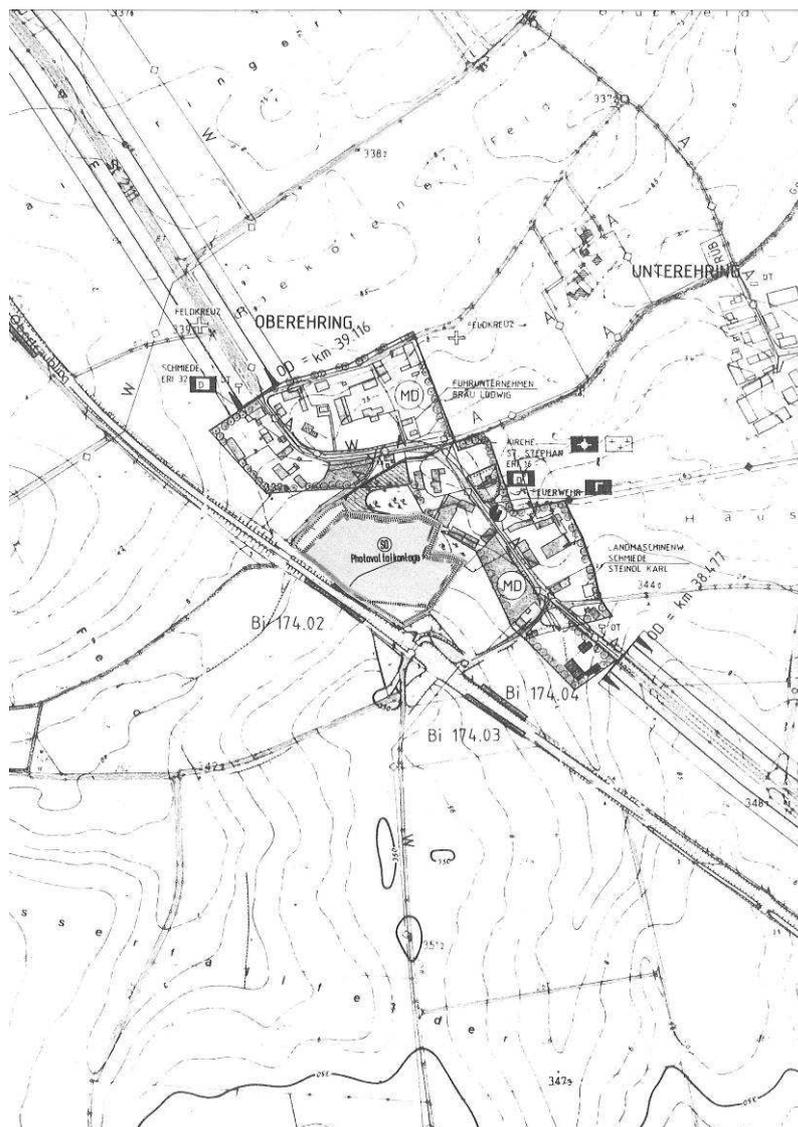
Der Ortsteil **Oberehring** reicht in einem Teil der Ortslage bzw. Flächen im Anschluss an die bestehende Ortslage in die 110 m Zone entlang der Bahnlinie heran. Oberehring ist ein kleiner, landwirtschaftlich geprägter Ort, der als Dorfgebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist (vgl. auch nachfolgender Ausschnitt).

Im südlichen Teil an der Bahnlinie ist bereits ein Sondergebiet zur Nutzung der Sonnenenergie „SO Oberehring (I)“ ausgewiesen, in der eine fest aufgeständerte Freiflächenphotovoltaikanlage (in deutlich größerer Höhe als die nun geplanten Anlagen) errichtet ist.



Der Standort wurde damals so gewählt, weil die geplante Anlage hier kaum einsehbar ist (und auf das Landschaftsbild wirkt) bzw. sich auch kaum auf das Ortsbild auswirkt, da es zum Ort hin durch die vorh. Grünbestände teils schon recht gut eingebunden/ abgeschirmt ist bzw. auf der anderen Seite durch den bestehenden, höheren Bahndamm.

Zum anderen ließ sich die Anlage auch aufgrund der geringen Flächendimension (mit ca. 1,8 ha) hier einfügen, ohne die Entwicklung der angrenzende Hofstellen/ Betriebe/ Bebauung einzuschränken, da in südöstlicher Richtung noch freie, unbebaute Lagen anschließen, so dass eine potentiellen Erweiterungsmöglichkeit noch gegeben ist. Auch ordnete sich diese aufgrund der Größe dem Ort unter, vgl. dazu auch nachfolgender Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.



In Oberehring ist prinzipiell eine potentielle Siedlungsanbindung in der laut EEG förderfähigen 110 m Zone entlang der Bahnlinie gegeben und zwar über die beiden Seiten entlang der Bahnlinie.

Allerdings handelt es sich bei beiden Ortslagen/ Ortsteilen, um relativ kleine Siedlungseinheiten. Betrachtet man hierzu die Äußerungen im Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Inneren (kurz: IMS) vom 19.11.2009 (S. 5), so konnte man bei der ersten kleineren Anlage in Oberehring noch von einer angebotenen Anlage an eine geeignete Siedlungseinheit entsprechend der dortigen Ausführungen sprechen, da „sich die Anlage“ von 2004 (jetzt genannt Oberehring I) „der bestehenden Siedlung unterordnet“.

Bei der neuen geplanten Dimension der Sondergebietsflächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist dies nicht mehr der Fall.
Im IMS ist dazu noch Folgendes zur Erläuterung ausgeführt:

„Von einer geeigneten Siedlungseinheit kann nur dann gesprochen werden, wenn im Verhältnis zur Größe der geplanten Photovoltaikanlage eine Bebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Eine vertretbare Größe ist dann noch gegeben, wenn die geplante Anlage

sich der bestehenden Siedlung unterordnet. Im umgekehrten Fall würde die Siedlung als Anhängsel an die Photovoltaikanlage empfunden.

Bei Photovoltaikanlagen, die sehr viel Fläche beanspruchen sollen, wird sich somit jedenfalls dann, wenn sie an kleine Siedlungseinheiten – etwa Weiler mit wenigen Häusern oder aber auch kleinere Ortsteile einer Gemeinde – angebunden werden sollen, die Frage nach der Eignung dieser Siedlungseinheit zur Anbindung stellen.

Ein konkreter Schwellenwert lässt sich insoweit verallgemeinernd nicht bestimmen. Als Faustregel kann aber gelten: **eine „geeignete Siedlungseinheit“ wird regelmäßig in den Fällen nicht vorliegen, in denen die anzubindende Photovoltaikanlage deutlich mehr Fläche in Anspruch nimmt als die Siedlungseinheit, an die sie angebunden werden soll.**

Dagegen wird man regelmäßig nicht von einer geeigneten Siedlungseinheit sprechen können, wenn eine Anbindung lediglich an eine einzelne landwirtschaftliche Hofstelle, einen Weiler mit wenigen Anwesen oder an eine Splitterbebauung im Außenbereich vorgesehen ist. Als Anhaltspunkt kann die Darstellung im Flächennutzungsplan dienen.“

Demnach sind die beiden Ortsteile Oberehring bzw. Taimering- Bahnhof nicht als „geeignete Siedlungseinheiten“ zur Anbindung von größerflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen entsprechend der Ausführungen des IMS v. 19.11.2009 zu beurteilen.

Lediglich für eine kleinere weitere Anlage wäre allenfalls bei Oberehring im Hinblick auf diesen Grundsatz einer Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit potentiell evtl. noch denkbar (aufgrund der Flächenrelationen).

Allerdings bietet es sich an, im Hinblick auf ein Geringhalten von Eingriffen in das Landschaftsbild bzw. einer Zersiedelung, sich an den vorhandenen kleinen Siedlungseinheiten zu orientieren/ anzulehnen.

Mit in die Betrachtung soll dabei auch das gewachsene Ortsbild von Oberehring einfließen, das durch die bereits realisierte Anlage bisher nicht in seinem Erscheinungsbild nach außen bzw. seinem Ortsbild beeinträchtigt ist. Diesem Grundsatz soll mit den vorliegenden Planungen aus Sicht der Gemeinde zu möglichen bzw. anzustrebenden Standorten zur Entwicklung von weiteren Freiflächenphotovoltaikanlagen (in größerer Flächendimension) ebenfalls Rechnung getragen werden.

Das Ortsbild von Oberehring ist bisher auch in der Fernwirkung geprägt von der Kirche, den landwirtschaftlichen Gehöften/ Gebäudestrukturen und ein paar Gehölzstrukturen im bahnliniennahen Bereich. Die bereits realisierte Photovoltaikanlage Oberehring I tritt nach außen hin kaum in Erscheinung.



Der Bereich Taimering-Bahnhof ist ohnehin von der gewerblichen Struktur mit größeren Gebäuden (Lagerhaus, Halle usw.) geprägt und stärker wirksam im Landschaftsbild



d) Konkrete Betrachtung der 110 m Bänder an der Bahnlinie im Gebiet der Gemeinde Riekofen im Hinblick auf sonstige öffentliche Belange wie des Naturschutzes, des Landschaftsbilds, sonstiger Zielsetzungen

Der Teil der Gemeinde Riekofen, durch den die Bahnlinie führt, ist geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung mit in der Regel größeren Ackerflächen und wenigen Kleinstrukturen/ Gehölzstrukturen.

Die wenigen vorhandenen Gehölz-/ Biotopstrukturen orientieren sich an der Bahnlinie (Heckenstrukturen Teilflächen von Biotopen Nr. 71 und 147) oder sind gepflanzt wie z.B. das Feldgehölz östl. Bahnlinie bei Oberehring (im Zuge der früheren Flurbereinigung) oder sind zu den „Siedlungsstrukturen“ gehörig bzw. als begleitende Strukturen an den Straßen vorhanden.

Naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche, geschützte Lebensräume und Arten sind hier nicht vorhanden. Es sind in der zu beurteilenden Lage keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht usw. ausgewiesen.

Auch regionalplanerisch gibt es hier keine Festlegungen entlang des 110 m Korridors z. B. in punkto Rohstoffsicherung o.ä., die zu berücksichtigen sind bzw. der gepl. Entwicklung entgegenstünden.

Im Hinblick auf Erholungsnutzung besitzt dieser Teil der Gemeinde auch keine besondere Bedeutung. Die Lage ist allenfalls für die örtliche Erholung von (geringer) Bedeutung, die sich allerdings auch mehr in die östliche Richtung (nach Unterehring usw.) orientiert.

Aufgrund der frühen Besiedelung des Landschaftsraums sind Siedlungsspuren in dem Raum häufiger und auch außerhalb der erfassten Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen, so dass dieser Aspekt bei einer Planung im Gemeindegebiet in der Konkretisierung (Bauleitplanung usw.; in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde) jeweils zu berücksichtigen ist .

Bezüglich des Themas Bodenschutz ist zu vermerken, dass bei einer geplanten Nutzung zur Sonnenenergienutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage entlang des 110 m Korridors grundsätzlich bisher landwirtschaftlich in der Regel als Acker genutzte Flächen temporär beansprucht werden. Allerdings bleibt die Fläche dabei geschont (wird nicht großflächig Oberboden abgeschoben o. ä., Verwendung von einzelnen Rammfundamenten, nur wenige wirklich (neu) befestigte Bereiche für kleine Gebäude und Fahrten). Durch die Ansaaten/ Dauerbegrünungen sind hier auch keine Erosionserscheinungen (durch Wasser oder Wind mehr zu verzeichnen), was insbesondere auch in gewässernahen Lagen und leicht hängigen Bereichen eher positiv zu beurteilen ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in dem 110 m Korridor keine öffentlichen Belange, z.B. den Natur- und Bodenschutz bzw. die Rohstoffsicherung usw. oder sonstige wertvollen Schutzgüter beeinträchtigt oder gar wesentlich beeinträchtigt werden, die einen erforderlichen Ausschluss der Flächen/ Bereiche zwingend nach sich ziehen würden.

Allerdings ist die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild unterschiedlich zu beurteilen. Dies ist die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel (mit Fotos) mit eingeflossen.

5) Gemeindliches Entwicklungskonzept

Es gilt dabei den Hinweisen des IMS vom 19.11.2009 und vom 14.01.2011 und den unterschiedlichen Zielen des LEP (GVBI 2006) soweit möglich gerecht zu werden, die im Hinblick auf die nachhaltige Siedlungsentwicklung auf eine möglichst schonende Einbindung von Bauflächen in die Landschaft (LEP B VI 1.5 Grundsatz) anstreben und um die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern, Neubauf Flächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP B VI 1.1 Ziel) und besonders wertvolle bzw. weithin einsehbare oder für die Erholung bedeutsame Landschaftsbestandteile von Bebauung frei zu halten.

Andererseits soll aber auch dem Grundsatz der Förderung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden (LEP B V 3.6 G). Hierbei ist im Hinblick auf die EEG- Novelle vom 11.08.2010 im IMS vom 14.01.2011 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen worden. „Mit dem Anbindungsgebot für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG- Variante „auto- oder eisenbahnnahe Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-**Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn-oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen** möglich ist.

Den Gemeinden wird hierzu IMS vom 19.11.2009 unter 2.5 empfohlen sich selbst Entwicklungskonzepte/ Grundsätze zu erarbeiten.

Von Seiten des Gemeinderats war man sich einig, dass man sich hierzu Konzepte überlegen muss, inwieweit überhaupt und wo dann aus Sicht der Gemeindeentwicklung eine weitere Entwicklung in Richtung erneuerbarer Energien (z.B. auch mit Photovoltaikanlagen entlang der Bahnlinie) potentiell möglich und tragbar wäre bzw. wo es aus Sicht der Gemeindevertreter in Richtung einer zielorientierten Weiterentwicklung anzustreben wäre und damit auch der Gemeindeentwicklung (gemeindl. Planungshoheit) Rechnung zu tragen.

Durch verschiedene Unternehmen wurden zudem bereits die Grundstückseigner entlang der Flächen entlang des nach EEG möglichen Korridors angefragt. Auch dieser Aspekt ist in die Planungsüberlegungen im Hinblick auf eine potentielle Realisierbarkeit der Planungsabsichten.

Damit befasste sich der Gemeinderat in den Sitzungen vom 06.12.2011 und 08.02.2012 bezüglich eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts in punkto Förderung erneuerbarer Energien/ pot. geeignete Standorte mit nachfolgenden Ergebnissen:

Ausgeschlossen werden sollen – auch schon aufgrund des ersten Beschlusses am 06.12.2011 dazu im Gemeinderat - auf jeden Fall **die Flächen östlich der Bahn insbesondere für größere Anlagen**, weil diese sich stärker auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken und zwar sowohl in der Betrachtung von Oberehring und Taimering aus bzw. auf das Ortsbild von Oberehring selbst und auch von der beide verbindenden, stärker frequentierten Staatsstraße aus (wo man beim Durchfahren und in der Verbindung der größeren Ortsteile durch die größere Nähe auch stärker einsehen würde bzw. die Anlagen auch stärker in die Landschaft wirken würden).

In direkter Anbindung an Oberehring (westlich der Bahn) könne man sich eher kleinere Ergänzungen vorstellen (quasi in direktem Anschluss an die vorhandene Bebauung, hinter den Gehöften/ Gebäuden Richtung Bahnlinie; mit guter Eingrünung nach Außen hin), sofern sie sich nicht gravierend und störend auf das Ortsbild auswirken, wie bereits bei der schon bestehenden Anlage Oberehring I realisiert.

Hier wurde bisher kein Bedarf / Interesse angemeldet, zumal es sich dabei auch um die „hofnahen“ Lagen handelt, wo man sich in der landwirtschaftlichen und ggfs. potentiellen baulichen Entwicklung zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschränken will.



Bei größerflächigen Anlagen – wie nun geplant – wäre bei einer Anordnung östlich der Bahnlinie die Wirkung auf das Ortsbild stärker bzw. wäre die Relation zwischen Ortsgröße und Anlagengröße verschoben und der Ort ein Anhängsel an die Photovoltaikanlage. Abgesehen davon, dass sie jeweils die Orteingangssituationen stärker prägen würden (wie hier auf dem Bild zwischen Bahn und Staatsstraße im 110 m Korridor) von Sünching kommend. Teilweise ist die Lage beginnend von der Staatsstraßenüberführung mit der Bahn durch die Grünstrukturen und Böschung an der Staatsstraße schon eingefasst / abgeschirmt bzw. könnte ergänzend durch eine Eingrünung besser eingebunden werden, so dass hier ein Standort nicht völlig undenkbar ist, allerdings ist die bisher eingeplante Lage westlich der Bahnlinie im Vergleich dazu weniger stark wirksam auf das Ortsbild und damit auch aus diesem Grund zu favorisieren und nicht nur aufgrund der Verfügbarkeit/ Antragsstellungen.

Der Streifen am nördlichen Ortseingang (von Taimering her) zwischen Staatsstraße und Bahnlinie liegt auch noch überwiegend im 110 m Korridor, allerdings wäre hier die Wirkung auf das Ortsbild von Oberhering bzw. auch das Landschaftsbild von Taimering her bzw. von der Staatsstraße aus betrachtet .



Demgegenüber wirkt sich eine Anordnung -insbesondere auch bei größerflächigen Photovoltaikanlagen- westlich der Bahnlinie weniger stark ins Landschaftsbild bzw. auf das Ortsbild von Oberehring, da sie zum Einen optisch zum größeren Teil durch die Bahnböschungen abgeschirmt sind (vgl. obiges Foto, die geplante Anlage liegt dahinter und tritt damit aus dieser Sicht praktisch nicht in Erscheinung).

Im nördlichen Teilbereich des bisher eingepl. Sondergebiets, das annähernd auf gleicher Höhe wie die Bahnlinie liegt, ist das Niveau der Ackerflächen (vgl. obiges Foto) auf der Seite östlich der Bahn höher und würde sich auch hier stärker im Landschaftsbild auswirken. Im Hinblick auf das Ortsbild / die Ortseingangssituation könne man sich hier auch ggfs. nur eine kleinere Anlage in Verbindung mit dem Anwesen am Ortseingang und mit der Bahnböschung zur Bahn hin vorstellen (wie schon unter 3) mögliche Siedlungsanbindung erörtert).

Allerdings zielt das gemeindliche Entwicklungskonzept im Hinblick darauf, dass man einer stärkeren Zersiedelung der Landschaft vorbeugen möchte, wie sie durch ganz isolierte Standorte entlang der Bahnlinie z.B. in der freien Lage östlich der Bahn (ohne direkten Anschluss an Oberehring der Fall wäre), zudem sich diese auch noch stärker auf das Landschaftsbild (und auch Ortsbild) auswirken würden.

Insofern gliedern sich die beiden gewählten Schwerpunkte an den vorhandenen Siedlungsstrukturen an, ohne diese bzw. das Landschaftsbild wesentlich zu beeinträchtigen.

Zu den eingeplanten Bereichen :

Eingeplante, für geeignet befundene Entwicklungsbereiche bei Oberehring Östlich der Bahnlinie

Zum einen eignen sich die eingeplanten Lage bei Oberehring gut, da Sie zum größeren Teil durch die vorhandenen Bahnböschungen, die sich aufgrund der notwendigen Überquerung des Bachtals des Gittinger Bachs ergeben optisch abgeschirmt werden gegenüber dem Blick von Oberehring aus bzw. von Osten aus.



Das im Zuge der Flurbereinigung angepflanzte Feldgehölz bildet in Ergänzung zu den Böschungen nach Südosten hin einen guten Abschluss (vgl. Fotos)



Entlang des Gittinger Bachs ist ein Streifen beiderseits der gepl. Anlage als Pufferzone Berücksichtigt.

Die Ortssilhouette aus der Ferne wird dadurch nicht beeinträchtigt (insbesondere zumal nach Westen ohnehin noch eine Eingrünung erfolgt, die ca. der Höhe der Anlage entspricht).



Aus weiterer Entfernung betrachtet von Westen und außerhalb der Gemeinde (z.B. zwischen Neusengkofen/ Hellkofen) gliedert sich das geplante Sondergebiet optisch an die Ortslage an, statt irgendwo in der freien Landschaft als isolierte Struktur (im Sinne einer Zersiedelung der Landschaft zu liegen). Durch die Bahnböschungen und Gehölzstrukturen liegt das Sondergebiet hier auch nicht frei gegen den Horizont, sondern angegliedert und hat einen Hintergrund und wirkt damit auch weniger stark auf das Landschaftsbild als es zum Beispiel in den freien Lagen wirken würde. Zudem trägt die geringe gepl. Anlagenhöhe aufgrund der gepl. aufgeständerten Bauweise und die eingeplante rahmenden Eingrünung v. a. an der Westseite (vgl. vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungspläne zu Sondergebiet Sonnenergie Oberehring II und III) zudem zur Geringhaltung von Eingriffen in das Landschaftsbild bei.

Außerdem steigt das Gelände auch noch etwas an westlich der gepl. Anlage, so dass auch aus diesem Grund die Wirkung auf das Landschaftsbild weiter reduziert wird (vgl. Blick auf Oberehring aus etwas weiterer Entfernung wo diese schon aufgrund der Topographie optisch verschwinden wird; vgl. nachfolg. Foto mit Telezoom).



Einen **zweiten weiteren Schwerpunkt für eine weitere potentielle Entwicklung** in Richtung weiter Förderung/ Entwicklung in Punkto möglicher Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen kann man sich aus Sicht der Gemeindeentwicklung und mit Hinblick auf das Orts – und Landschaftsbild **in Ergänzung zu dem Bereich Taimering –Bahnhof** (Splittersiedlung im Außenbereich) vorstellen, der durch gewerbliche Struktur mit größeren, auch bereits stärker in die Landschaft wirksamen Gebäuden wirkt (vgl. nachfolg. Foto). Auf dem Foto erkennt man auch anschließende Gehölzstrukturen im Hintergrund (in den eingeplanten Lagen), die sich tw. in der Zone entlang der Bahnlinie entlang ziehen und damit die zum Geringerhalten von Wirkungen bzw. Eingriffen in das Landschaftsbild beitragen.

Hier wäre aus der Sicht des Gemeinderats eine Angliederung auch im Hinblick auf das Landschaftsbild (und der Vorbelastung) im Vergleich/ In Relation zu ganz freien, offenen Lagen besser geeignet.



Zudem tragen zum Teil bereits vorhandene Böschungen und vorhandene Gehölzstrukturen (Heckenbiotope entlang der Bahn) dazu bei, die optische Wirkung zu mildern (vgl. nachfolgendes Foto). Die als potentieller Standort für eine weitere Entwicklung eingepl. Lage südöstlich von Taimering- Bahnhof und westlich der Bahnlinie ist gegenüber der Blickrichtung aus Richtung Taimering und von der Staatstraße Richtung Oberehring aus bereits zum Teil abgeschirmt, wogegen der durch den Gemeinderat ausgeschlossene Abschnitt östlich der Bahnlinie (am Bild im Vordergrund liegende Lage) sich deutlich stärker auf das Gemeindegebiet von Riekofen speziell die Ortslagen Taimering und Oberehring auswirken würde.



Blick auf den als möglichen weiteren Entwicklungsabschnitt eingeplanten Teil bei Taimering-Bahnhof von Taimering aus, der in direktem Anschluss an die vorh. gewerblichen Strukturen bis hin zur Gemeindegrenze denkbar wäre. Dieser ist zum einen weniger auf das Ortsbild von Taimering wirksam (als die Lage östlich der Bahn im Vordergrund, weil z.T. wieder durch Böschung o.ä. tw. abdeckt) bzw. in direkter Fortsetzung der gewerblichen Struktur.



Ergänzend zu den Ausführungen in Text und Bildern ist das Konzept in der beigefügten Karte im Überblick für das Gemeindegebiet eingetragen.

6) Zusammenfassung

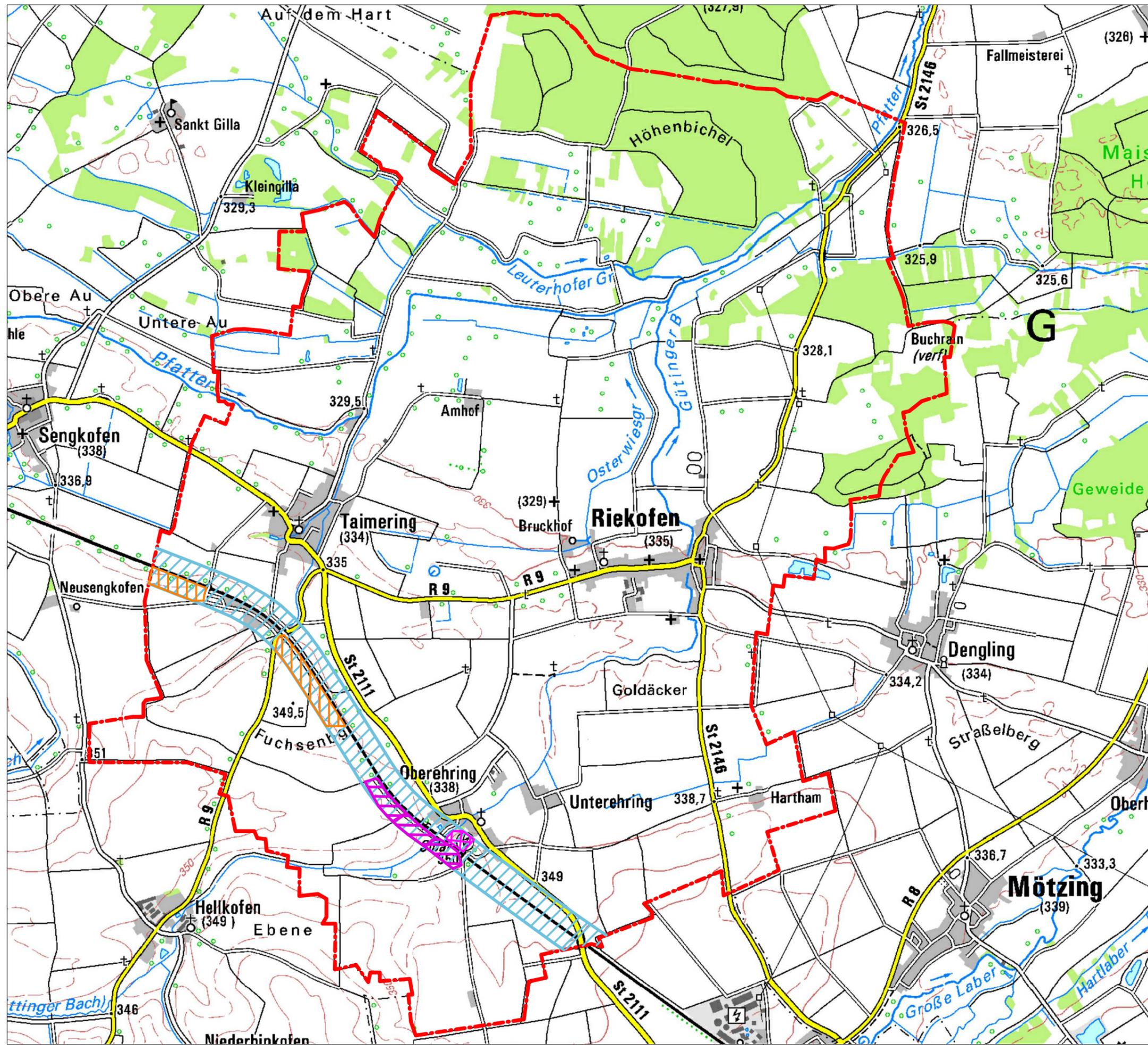
In der gepl. Lage bei Oberehring und bei der geplanten Ausbildung mit den niedrigeren, fest aufgeständerten Modultischen und in Verbindung mit den Maßnahmen zu Eingrünung zur freien Landschaft hin sind die bereits in Deckblatt Nr. 3 und 4 zum Flächennutzungsplan eingeplanten Sondergebiete SO Sonnenenergie Oberehring II und III im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild und aus Sicht der Gemeindeentwicklung vertretbar. Sie kollidieren auch nicht mit anderen öffentlichen Belangen.

Innerhalb des laut EEG möglichen 110 m Korridors entlang der Bahnlinie im Gebiet der Gemeinde Riekofen wurden Standorte gewählt entsprechend der Beurteilung Prüfung der Alternativen die sich in Ihrer Lage an den Siedlungseinheiten orientieren ohne diese und das Landschaftsbild stärker zu beeinträchtigen bzw. eine Zersiedlung der Landschaft gering zu halten.

Eine direkte Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten entsprechend der Ausführungen im IMS vom 19.11.2009 ist aufgrund der geringen Größe der Siedlungseinheiten in Relation zur Größe der gepl. Anlagen nicht realisierbar.

Es wird hier dem Anbindungsgebot entsprechend IMS v. 14.01.2011 durch Einplanung im 110 m Korridor Rechnung getragen wird unter Beurteilung von Alternativen und im Hinblick auf ein Geringhalten von Eingriffen in Natur und Landschaft auf der Basis eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts.

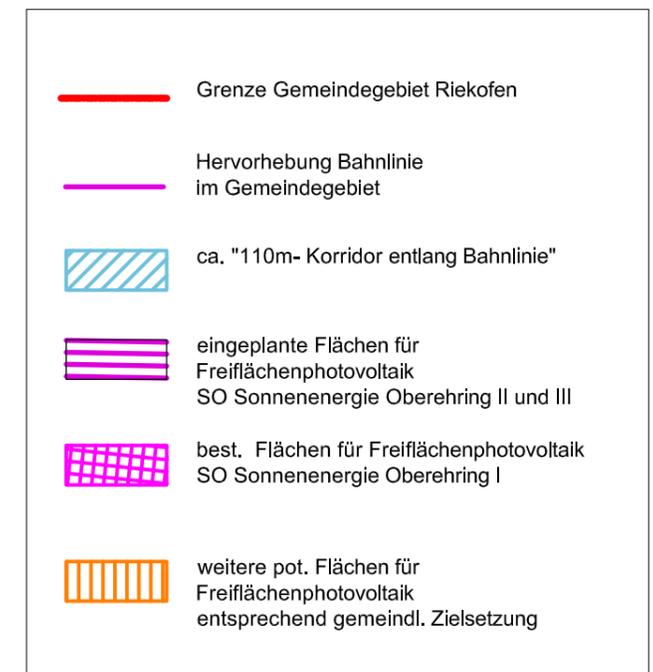
Ergänzend zu den bisher ausgearbeiteten Unterlagen wird diese Anlage (gemeindliches Entwicklungskonzept mit angefügtem Plan) als Ergänzung zur Begründung des Deckblatts zum Flächennutzungsplan Nr. 3 und 4 der Gemeinde Riekofen und zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne für die Sondergebiet SO Sonnenenergie Oberehring II und III zu den bisherigen Unterlagen beigefügt.



**Anlage zu
gemeindliches Entwicklungskonzept/
Alternativenprüfung**

**und zu Deckblatt 3 und 4 zum
Flächennutzungsplan Gde. Riekofen**

**Bebauungs- und Grünordnungsplan
SO Sonnenenergie
Oberehring II und III
Gemeinde Riekofen, VG Sünching
Lkrs. Regensburg**



Gemeinde Riekofen,
VG Sünching Lkrs. Regensburg

Datum
08.02. 2012

M 1: 25.000

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge. Haberl@t-online.de

